

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

4.12.1917 (No. 331)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 331

Dienstag, den 4. Dezember 1917

160. Jahrgang

Expedition: Karl-Friedrich-Strasse Nr. 14
 Karlsruher Nr. 353 und 354
 Postfachamt Karlsruhe
 Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 A 45 P.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 A 62 P. —
 Anzeigengebühr: die 6 mal gepaltene Beilage oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreter Rabatt, der
 als Kasierabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abrechnung
 ständiger Beiträge und Kontenüberfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streit, Sperrung,
 Auslieferung, Poststreik, Betriebsstörungen im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die
 Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen
 und Manuskripte werden nicht
 zurückgegeben und es wird
 keinerlei Verpflichtung zu irgend-
 welcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 9. November d. J. gnädigst geruht, den Finanzassessor Dr. Karl Gütle von Offenburg unter Verleihung des Titels Finanzamtmann zum zweiten Beamten der Finanzverwaltung zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 24. November d. J. gnädigst geruht, den zweiten Beamten des Landesgewerbeamts, Ingenieur Walter Bucerius, zum Mitglied des Landesgewerbeamtes zu ernennen.

Das Ministerium des Großh. Hauses der Justiz und des Auswärtigen hat unterm 26. Oktober d. J. den Justizaktuar Tankred Lindemann beim Amtsgericht Schwetzingen in gleicher Eigenschaft zum Amtsgericht Mannheim versetzt.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unterm 20. November d. J. den Obereisenbahnsekretär Oskar Eggler in Karlsruhe nach Konstanz versetzt.

Bekanntmachung

Nr. L. 115/11. 17. R.N.M. II. Ang.

betreffend Verkaufsverpflichtung von rohen Kanin-, Hasen- und Kagenellen.
 Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) werden alle Personen, welche Kaninchen, Hasen und Kagen schlachten oder geschlachtet haben, aufgefordert, die rohen Kanin-, Hasen- und Kagenellen binnen sechs Wochen nach der Veröffentlichung dieser Aufforderung, beziehungsweise nach dem Abziehen des Felles an die Vereins sammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins ihres Wohnortes oder an einen Händler (Sammeler) zu verkaufen. Der Kaufpreis darf die in der Bekanntmachung Nr. L. 900/4. 17. R.N.M., betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Kagenellen, vom 1. Juni 1917 festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Karlsruhe, den 24. November 1917.

Der stellb. kommandierende General:
 Isbert, Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nr. L. 115/11. 17. R.N.M.

betreffend Ausnahmegewilligung zu der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R.N.M., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen und Kagenellen und aus ihnen hergestellten Leder vom 1. Juni 1917.
 Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R.N.M., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Kagenellen und aus ihnen hergestellten Leder vom 1. Juni 1917, sind von der Kriegs-Hohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums folgende Ausnahmen bewilligt worden:

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung der beschlagnahmten Felle, sofern die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Bekanntmachung innegehalten werden, von dem Besitzer des Tieres, auch wenn er nicht Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an die Vereins sammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins seines Wohnortes erlaubt.

2. Die im § 4 Ziffer a und b der Bekanntmachung zur Ablieferung der Felle vorgeschriebene Frist von 3 Wochen wird auf 6 Wochen festgesetzt.

Karlsruhe, den 24. November 1917.

Der stellb. kommandierende General:
 Isbert, Generalleutnant.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. 100/11. 17. A 10

zu der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure.
 Vom 1. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung v. 17. Dez. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253), ferner — auf Eruchen des königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen

1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

4. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Anverwahrung der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 13 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10 erhält die folgende Fassung:

§ 13. Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure.

1. Lieferung in Topfwagen.

- a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pf. für 100 Kilogr. verladenem Säuregewicht berechnet werden. Der Wagen ist spätestens an dem, dem Ankunftsstages auf der Station des Bestimmungs-ortes folgenden Werktag zu entleeren und zurückzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Rücksendung darf dem Empfänger eine 7 M. für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für die Füllung u. dgl., ist nicht zulässig.
- b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl., nicht zulässig. Der vom Säureempfänger gestellte Wagen ist spätestens am zweiten Werktag nach Eingang zu füllen und abzusenden. Für jeden Tag Verzögerung in der Abendung darf dem Versender eine 7 M. für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden.

2. Lieferung in Korbfässern.

- a) Werden Korbfässer durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf eine Mietgebühr von nicht mehr als 1,75 M. das Stück für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten, vom Tage des Verschickens bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer gerechnet, außerdem eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 Kilogr. Säuregewicht berechnet werden.
- b) Bei käuflicher Überlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer außer einer Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 Kilogr. Säuregewicht berechnen:

für jede ganze (1/2) Weidenkorbfäule von rund 75 Kilogr. Fassungsvermögen nicht mehr als 10,50 M. für das Stück,
 für jede ganze (1/2) Weidenkorbfäule von rund 70 Kilogr. Fassungsvermögen nicht mehr als 7,50 M. für das Stück,
 für jede halbe (1/4) Weidenkorbfäule mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 Kilogr. (Demohns) nicht mehr als 9 M. für das Stück.

Für Flaschen mit eingeschliftenem Stöpsel darf ein Zuschlag von höchstens 1,50 M. für das Stück zu vorstehenden Preisen berechnet werden. Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise und dem Rücknahmepreise der Flaschen nicht mehr betragen, als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

- c) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pf. für je 100 Kilogr. Säuregewicht berechnet werden.
- B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

1. Hat der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), die Säure aus Topfwagen selbst auf Flaschen abgefüllt, so darf er außer den Zuschlägen nach Abg. A 2 einen weiteren Zuschlag von nicht mehr als 50 Pf. für je 100 Kilogr. Säuregewicht berechnen.

2. Bei Lieferung von Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A 10,

Mit einer Beilage: Offizielle Gewinn-Liste der 4. Geldlotterie zur Wiederherstellung des St. Nikolaus-Münsters in Ueberlingen a. Bodensee.

betreffend Beschlagnahme, Bestandshebung und Höchstpreise für Salzsäure, in kleineren Mengen als 5000 Kilogr. unmittelbar von der Erzeugungsstelle frachtfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort, darf der Wiederverkäufer seinem Abnehmer einen Zuschlag von nicht mehr als 3 M. für je 100 Kilogr. Säuregewicht über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 und im vorstehenden Abschnitt A verzeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus berechnen.

3. Liefert der Verkäufer, welcher nicht gleichzeitig Hersteller ist (Wiederverkäufer), Salzsäure der Reinheitsgrade 1, 2, 3 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 in kleineren Mengen als 5000 Kilogr. vom eigenen Lager, so darf er für je 100 Kilogr. Säuregewicht über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 und in den Abschnitten A und B 1 verzeichneten Höchstpreise und Zuschläge hinaus einen allgemeinen Zuschlag von höchstens 3 M. berechnen, ferner einen besonderen Zuschlag von:

a) höchstens 3 M. bei Lieferung frachtfrei Haus des Säureempfängers unter Einfluß der Übernahme der Bruchgefahr und gegebenenfalls der Abholung der entleerten Verpackung.

b) höchstens 4 M. bei Lieferung frachtfrei Station des Bestimmungsortes oder frei Schiff Bestimmungsort.

4. Bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure vom Reinheitsgrad 4 des § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 in kleineren Mengen als 5000 Kilogr. darf der Wiederverkäufer einen Zuschlag von höchstens 10 v. S. über die im § 11 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 und in den Abschnitten A und B 1 vorgeschriebenen Preise und Zuschläge hinaus, ferner die ihm tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Rollgeld in Rechnung stellen.

5. Kleinverkauf. Beim Verkauf von Salzsäure aller Reinheitsgrade in Mengen, welche 5 Kilogr. nicht überschreiten, darf der Wiederverkäufer die ihm bis zur Lieferung auf sein Lager erwachsenen Unkosten, soweit sie den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 und den vorstehenden Vorschriften entsprechen, zuzüglich 10 Pf. für jedes angefangene Kilogramm Säure berechnen.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
S s b e r t, Generalleutnant.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/11. 17. R.R.M.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R.R.M. vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 1. Dezember 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)†, ferner — auf Erjuden des königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376)†† sowie der

† Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft.

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages aufzuredet, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzielet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

†† Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeiner Strafgesetze höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604)†† mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

Artikel I.

§ 3 Ziffer 1 der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R.R.M., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhält folgende Fassung:

1. Einteilung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummer 1 bis 8c einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimente.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Zurichtung, Trochnung und allgemeine Beschaffenheit zu keinen wesentlichen sachmännischen Beanstandungen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklassen B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.

Wertklasse C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Verwendungsbereich als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch seine Verwendung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Der Kriegs-Nachstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einteilung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerlinge, Fauststellen u. dgl., sowie vereinzelte, örtliche Schäden des Leders sind ohne Einfluß auf die Einteilung in die Wertklassen. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I umfaßt nur Leder, das keine oder nur ganz unerhebliche örtliche Schäden aufweist.

Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren, Sortiment III Leder mit starken Schäden.

Es vermindert sich der Grundpreis für Sortiment II (leichtere Schäden) um 5 v. S. bei den unter lfd. Nr. 3 und 4, um 3 v. S. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten;

für Sortiment III (starke Schäden) um 10 v. S. bei den unter lfd. Nr. 3 und 4, um 6 v. S. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.

§ 4 Absatz a erhält folgende Fassung:

§ 4 Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Beim Verkauf vom Lederhersteller ist maßgebend das Gewicht des Leders in gut getrocknetem Zustande. Gut getrocknet ist ein Leder, das bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Als nicht gut getrocknet gilt in jedem Falle Leder, das auf dem Transport zum Empfänger erster Hand mehr als 1,5 v. S. an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maschinenmaß (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (lfd. Nr. der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

†† Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Verhältnisse der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verwirkt worden sind, im Urteile als dem Straftäter verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer schuldlos die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Artikel II.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
S s b e r t, Generalleutnant.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1680/10. 17. R.R.M.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15 R.R.M., vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirt- und Stridgarne.

Vom 1. Dezember 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Erjuden des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmefestsetzungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirt- und Stridgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15 R.R.M. — erhält folgende Fassung:

§ 4. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirtgarnen alle Koppen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirkt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Stridgarne a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
- b) 80 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sowie die nach Abzug dieser 80 vom Hundert verbleibende Restmenge, falls diese nicht mehr als 5 Kilogr. beträgt.

Diese Ausnahmen vom dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 12 vom Hundert.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Stridgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
S s b e r t, Generalleutnant.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 3. Dezember.

* Vom Tage.

Sowohl die deutsche, wie die österreichisch-ungarische Regierung haben sich bereit erklärt, in Waffenstillstandsverhandlungen mit der maximalistischen Regierung in Petersburg einzutreten. Die Delegierten für diese Verhandlungen, die natürlich in allererster Linie militärischer Natur sind und militärische Interessen

seriösen, wurden von beiden Seiten ernannt; als der Tag der Verhandlungen ist der gestrige Sonntag, der 2. Dezember, bestimmt worden. Wir haben nun das Ergebnis dieser Verhandlungen abzuwarten. Nach den Darlegungen des Reichsanzalters und des österreichischen Ministerpräsidenten ist ja wohl kaum daran zu zweifeln, daß sie zum Ziele führen.

Die maximalistische Regierung fährt inzwischen fort, ihre Mächtigstellung zu befestigen und ihre Beziehungen zu den Alliierten im Sinne eines baldigen allgemeinen Friedensschlusses zu regeln. Sehr bedeutsam ist in dieser Hinsicht der erst jetzt bekannt gewordene, anfangs nur verflüchtigt ausgesprochene Schlußabsatz des offiziellen russischen Friedensvorschlages vom 28. November. Danach verlangt die maximalistische Regierung nach wie vor den allgemeinen Frieden. Aber sie erklärt, daß die Alliierten sich rasch zu entscheiden hätten, da Rußland nicht länger warten könne und wolle. Es heißt dann wörtlich weiter: „Falls die Alliierten keine Deputierten schicken, werden wir allein mit den Deutschen über den Frieden verhandeln. Wir fordern einen allgemeinen Frieden; aber wenn die Bourgeoisie der Alliierten uns zwingt, einen Sonderfrieden abzuschließen, so fällt ihnen die Verantwortung zu.“ Diese Erklärung ist deutlich genug und stellt die Entente, die ja zur Zeit in Paris ihre Konferenz abhält, vor ein Entweder — oder.

Was die Dinge in Rußland und an der russischen Front anlangt, so scheint der Einfluß der maximalistischen Regierung weiter zu wachsen. Gewiß haben sich die Kadetten offen und unzweideutig gegen die Politik der Maximolisten ausgesprochen, und von Kaledin wird berichtet, daß er im Dongebiet ein Heer sammle, um gegen die neue Regierung zu marschieren. Dem steht aber die Tatsache gegenüber, daß die erdrückende Mehrheit des Heeres den Frieden wünscht und sich der Regierung angeschlossen hat. Nach einer Petersburger Meldung sollen sich alle Frontformationen in einer Abstimmung für den Frieden ausgesprochen haben. Weiterhin darf nicht vergessen werden, daß die Masse des daheimgebliebenen Volkes genau so denkt, wie das Heer. Zum Überschuß ist es der maximalistischen Regierung gelungen, sich mit den gemäßigten Sozialisten und den Sozialrevolutionären zu einigen. Diese beiden Parteien haben Aufrufe für den sofortigen Friedensschluß erlassen; und gleichzeitig sind Verhandlungen eingeleitet worden, um eine Koalitionsregierung zu bilden. Da sich die neuen Machthaber auf die Armee und die Masse des Volkes stützen können, ist mit einem Erfolg Kaledins und der ihm zulaufenden Ententeanhänger kaum zu rechnen. Gegenüber den diplomatischen Vertretern Rußlands, die sich weigerten, die neue Regierung anzuerkennen, hat diese sehr rasche und sehr energische Maßnahmen ergriffen, indem sie die betreffenden Gesandten bezw. Botschafter absetzte und eine Teilnahme des bisherigen Pariser Botschafters an der Alliiertenkonferenz als Staatsverbrechen erklärte.

Daß Rumänien von den umstürzenden Ereignissen in Rußland nicht unberührt bleiben würde, war von vornherein klar. Schließt Rußland mit den Mittelmächten Waffenstillstand und Sonderfrieden, so hat der Krieg für Rumänien jeden Sinn verloren, da die Entente ihm nicht helfen kann und es allein den Krieg nicht fortzuführen vermag. Diese Einsicht wird nun durch mehrere Anordnungen der maximalistischen Regierung noch besonders gefördert. Trotz hat befohlen, daß die russischen Formationen aus dem rumänischen Frontbereich zurückgezogen und die Lebensmittelaufgaben eingestell werden. Die rumänische Regierung hat sich bereits mit einem dringenden Silberauf an die Pariser Alliiertenkonferenz gewendet und der Entente zu verstehen gegeben, daß Rumänien nicht instande ist, ohne Ententehilfe den Krieg fortzuführen.

Die Pariser Alliiertenkonferenz, an der diesmal auch Nordamerika teilnimmt, hat fürwahr ernstlichen Beratungsstoff genug. Die Entente muß mit dem Auscheiden Rußlands und Rumäniens rechnen. Daß sie jede Hoffnung aufgegeben hat, beweist die Tatsache, daß sie die neue Regierung von vornherein nicht anerkannt hat. England wußte, wofür die Reise gehen würde, wenn Lenin aus Rußland gelangen sollte. Zwar ist Buchanan noch in Petersburg, aber seine Rolle ist dort ausgespielt; einen Einfluß auf die Ereignisse besitzt er nicht mehr. Der Alliiertenkonferenz stehen Rußland gegenüber mehrere Möglichkeiten offen. Sie kann sich immer noch dem Wunsch nach einem allgemeinen Waffenstillstand und nach einem allgemeinen Frieden anschließen. Anzunehmen ist das nach den letzten Reden der leitenden Ententeamt-männer nicht. Die zweite Möglichkeit ist die, daß sie Rußland unbehelligt ziehen läßt; dann würde Rußland neutral bleiben. Die dritte Möglichkeit ist die Kriegserklärung an Rußland. Die nächsten Tage schon werden der Welt Klarheit darüber verschaffen, wofür sich die Entente entschieden hat. Klug ist es jedenfalls, sich auf eine schroffe Entscheidung gefaßt zu machen. Wir können ihr ruhig und zuversichtlich entgegensehen.

Ein Gespräch mit Hindenburg u. Ludendorff.

Die Wiener „Neue Freie Presse“ veröffentlicht einen Bericht über den Besuch ihres Berliner Korrespondenten beim Generalfeldmarschall von Hindenburg und General Ludendorff im Großen Hauptquartier.

„Es steht alles gut,“ begann Hindenburg das Gespräch, und Ludendorff bekräftigte: „Die Kriegslage berechtigt zu großer Zuversicht. Aber den Winter müssen wir freilich noch ausharren.“

Hindenburg fuhr fort: „Ja, einige Anstrengungen werden wir freilich noch machen müssen, wir sowohl wie unsere Verbündeten. Der Krieg seinen Ende nähert, und wir werden die Kräfte nicht sparen lassen.“

„Nur festhalten und stark sein, dann kommt der Frieden von selbst,“ sagte Ludendorff. Den Termin des Friedens bestimmen können wir freilich nicht. Kein Oberbefehlshaber wird sich auf solche Prophezeiung einlassen. Nur eines können wir bestimmt versichern: Der Krieg wird nicht als eine partie remise abgebrochen werden, er wird für uns günstig entschieden enden.“

Hindenburg fügte hinzu: „Deshalb sollten wir jetzt nicht mehr vom Frieden sprechen. Der Frieden ist noch eine zu junge Pflanze, um die dauernde Berührung zu ertragen.“ Ludendorff fuhr fort: „Bei den Russen kommt er wohl. Ich will damit nicht sagen, daß ich die Rundgebung der Bolschewiki bereits als Friedensangebot betrachte. Erst muß Sicherheit bestehen, daß die Regierung die Macht hat, das Ergebnis der Verhandlungen mit uns nach innen und außen durchzusetzen. Den Waffenstillstand mit Rußland können wir allerdings jederzeit schließen, sobald wir die Sicherheit seiner Einhaltung haben. Ein allgemeiner Waffenstillstand wird sehr schwierig sein. Ich will nur eine Frage herausgreifen: Sollen sich während des Waffenstillstandes unsere U-Boote jeder Kampfhandlung enthalten? Während dann die Handelschiffe ungehindert nach England, Frankreich und Italien fahren und die Lage des Gegners verbessern, werden wir keine Zufuhr erhalten. Ein Waffenstillstand von einer Dauer von drei Monaten, von dem in der Öffentlichkeit gesprochen wird, ist reichlich lang. In drei Monaten kann sich in den feindlichen Ländern vieles zu unseren Schaden verändern. Man muß in kürzerer Zeit zu Entschlüssen kommen können.“

Ludendorff sagte darauf: „Wenn jemand sagt, die russische Revolution sei ein Glücksfall für uns gewesen, so protestiere ich. Die Revolution in Rußland war kein Glücksfall, sondern die natürliche und notwendige Folge unserer Kriegführung.“

Aber die russische Armee äußerte sich der Generalfeld-marschall: „Große Kampfhandlungen sind von ihr, soweit ich gegenwärtig urteilen kann, wohl kaum mehr zu erwarten. Natürlich läßt sich dies nicht mit Sicherheit voraussagen. Vielleicht reißt Rußland schließlich noch ein Gewaltmenschen wie Nikolai Nikolajewitsch oder von ähnlicher Art die Macht an sich und peitscht das Kriegsmüde Heer zu einer letzten Anstrengung auf.“

Das Gespräch wendete sich nunmehr dem Westen zu. Auch über die Lage an der Westfront kann ich mit voller Beruhigung und Zuversicht aussprechen,“ versicherte Hindenburg. „Wir verteidigen uns dort, und verteidigen uns mit Erfolg. Allerdings ist es eine elastische Verteidigung, das bedeutet, daß wir uns nicht an jedes Stück Boden klammern, auf dem wir gerade stehen. Es kann vorkommen, daß wir auch einmal eine Stellung aufgeben, die uns das feindliche Feuer so gemalm hat, daß sie nur mit schwersten Menschenopfern gehalten werden kann. In jedem Fall, wenn die deutsche Heeresleitung zur Überzeugung gelangt, daß der Wert des Lebens ihrer Soldaten höher ist als der Wert einer örtlich begrenzten, zerstückelten Stellung, werden unsere Gegner jedesmal einen Sieg. Wenn ihnen das Vergnügen macht, wir haben nichts dagegen. Sie mögen sich noch so viele Siege dieser Art zuschreiben, nach Belgien oder gar an den Rhein kommen sie nicht und werden sie niemals kommen.“ (Voss. Zig.)

Das russische Waffenstillstands- und Friedensangebot.

Die Antwort der Zentralmächte.

* Laut „Verl. Anzeig.“ wird aus Petersburg gemeldet: Trotz teile den Diplomaten der Alliierten mit, daß Deutschland bereit sei, auf allen Fronten in Unterhandlungen einzutreten, um zu einem demokratischen Frieden zu gelangen. Er fragt, ob sie den Unterhandlungen, die am Sonntag anfangen, beizuwohnen wünschten.

* Eine Meldung des Wiener f. u. l. Kor. Bur. Die Antwort der österreichisch-ungarischen Regierung auf das russische Rundtelegramm vom 28. November wurde am 28. nachts funktentelegraphisch nach Jarosko Selo aufgegeben. Die genannte russische Funkstation bestätigte den Empfang der Depesche am 30. November nachts durch Funkpruch.

Der Wortlaut des russischen Anrufs.

* Eine in Stockholm vorliegende russische Agenturmeldung teilt den Wortlaut des von Jarosko Selo ausgehenden russischen Friedensvorschlages vom 28. Nov. mit. Darin sind laut „V. T.“ einige Wendungen enthalten, die der verflüchtigt in Wien eingegangene und von dort aus verbreitete Funkpruch nicht mitteilt hat.

Im Anschluß an die Frage, an die Alliierten, ob sie zu Friedensverhandlungen bereit sind, heißt es:

„Wir verlangen eine unmittelbare Antwort von den arbeitenden Klassen der alliierten Länder. Unsere Frage ist klar und deutlich. Soldaten, Proletariat, Arbeiter, Bauern, wollt Ihr mit uns zusammen einen entscheidenden Schritt für den Völkfrieden unternehmen? Wir wenden uns an die arbeitenden Massen Deutschlands, Österreich-Ungarns, der Türkei und Bulgariens. Wir schlagen keinen Sonderfrieden vor, sondern einen loyalen Vertrag, der allen Völkern frei wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung sichert. Ein derartiger Frieden ist nur erreichbar in gemeinsamem, direktem, blutigem Kampf seitens der revolutionären Massen gegen die imperialistischen Pläne und annexionsistischen Bestrebungen.“

Am Schluß des Manifestes heißt es:

„Die Antwort auf diese Frage kann gegeben werden nicht in Worten, sondern in Taten. Die russische Armee und das russische Volk können und wollen nicht länger warten. Falls die Alliierten keine Deputierten schicken, werden wir allein mit den Deutschen über den Frieden verhandeln. Wir fordern einen allgemeinen Frieden, aber wenn die alliierte Bourgeoisie uns zwingt, einen Sonderfrieden abzuschließen, so fällt ihr die Verantwortung zu. Soldaten, Arbeiter, Bauern Frankreichs, Italiens, Amerikas, Belgiens, Serbiens, verliert keine Stunde! Nieder mit dem Winterfeldzug, nieder mit dem Krieg! Es lebe der Friede und die Autorität der Völker!“

Der Krieg und die Heimat.

* Der Reichstag hat in der Sitzung vom 1. Dezember die neue 15 Milliarden-Kreditvorlage angenommen. (Der Sitzungsbericht muß mit anderen Kritiken wegen Raum-mangels zurückgestellt werden. Red.)

Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, 3. Dezember.

Gestern vormittag besuchten Ihre königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin mit Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin Luise den Gottesdienst in der Schloßkirche.

Ihre königliche Hoheit die Großherzogin Luise nahm an Ihrem heutigen Geburtstag vormittags in Gegenwart Ihrer königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin die Glückwünsche des Hofstaats entgegen und empfing hierauf den königlich preussischen Gesandten von Eisenacher und den stellvertretenden kommandierenden General Generalleutnant Isbert zur Beglückwünschung.

** Die für den allgemeinen Verkehr freigegebenen Umlaubzüge U 189/U 190 Straßburg—Ludwigshafen—Mannheim—Frankfurt—Straßburg und U 32/U 33 Würzburg—Mey—Würzburg verkehren vom 4./5. Dezember an wieder regelmäßig.

Es werden erstmals gefahren: am 4. Dezember: U 189 Straßburg—Frankfurt, Mannheim ab 10,10 nachm., U 32 Würzburg—Mey, Würzburg ab 4,50 nachm.,

am 5. Dezember: U 190 Frankfurt—Straßburg, Mannheim ab 1,34 vorm., U 33 Mey—Würzburg, Mannheim ab 9,41 vorm. . .

Aus der Residenz.

* 70. Geburtstag. Der Generalintendant des Großherzoglichen Hoftheaters, Geh. Hofrat Dr. August Bafjer mann vollendet morgen sein 70. Lebensjahr. Wir sprechen dem verdienten Manne, der seit dem Ausscheiden des Wirklichen Geh. Rats Dr. Bürklin an der Spitze unseres Hoftheaters steht, unsere herzlichsten Glückwünsche zu diesem Tage aus.

Neueste Präh Nachrichten.

Waffenruhe an der Ostfront!

W. L. B. Großes Hauptquartier, 3. Dez. vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Nach heftigem Trommelfeuer bei mondeller Nacht griff der Engländer gestern früh mit starken Kräften unsere Stellungen bei und nördlich von Passchendaele an. Thüringische und hessische Truppen warfen den Feind in schneidigem Gegenstoß zurück und machten 60 Gefangene. Nach Abwehr der Angriffe flaute das Feuer ab; es nahm am Abend vorübergehend wieder erhebliche Stärke an.

Auf dem Kampffelde bei Cambrai war tagsüber nur in wenigen Abschnitten die Feuerstätigkeit lebhaft. Am Abend griff der Feind nach starker Feuersteigerung zwischen Inchy und Bourtou an. In heftigen Nahkämpfen wurde er abgewiesen. Ein englischer Teilangriff bei La Baquerie scheiterte. Im Gegenstoß wurden 9 Geschütze und 18 Maschinengewehre erbeutet.

Die Zahl der seit dem 30. November gemachten Gefangenen hat sich auf 6000, die Beute an Geschützen auf 100 erhöht.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

In den Argonnen wurden in erfolgreichen Unternehmungen Gefangene eingebracht.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Die lebhafteste feindliche Tätigkeit im Thanner-Tal und im Sundgau hält an.

In den letzten 3 Tagen verloren unsere Gegner im Luftkampf und durch Abschuß von der Erde 27 Flugzeuge und zwei Fesselballone.

Leutnant Müller errang seinen 35., Leutnant von Bülow seinen 27. und 28., Leutnant Bongark seinen 25. und 26. Lufttag.

Östlicher Kriegsschauplatz.

In zahlreichen Abschnitten der russischen Front ist von Division zu Division örtliche Waffenruhe vereinbart worden. Mit einer russischen Armee im Gebiete von Pripet ist südlich der Ripa, und mit mehreren russischen Generalkommandos wurde Waffe stillstand abgeschlossen. Weitere Verhandlungen sind im Gange. Eine russische Abordnung ist in dem Befehlsbereich des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern zur Herbeiführung des allgemeinen Waffenstillstandes eingetroffen.

Mazedonische Front.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Italienische Front.

Nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

W. L. B. Berlin, 3. Dez. (Amtlich.) Am 28. November hatte der Volkskommissar für Kriegs- und Marineangelegenheiten und Völkstkommandirender der russischen Armee Herr Krylenko durch Parlamentäre anfragen lassen, ob der deutsche Oberbefehlshaber zu sofortigen Waffenstillstandsverhandlungen bereit sei. Noch am gleichen Tage antwortete der Oberbefehlshaber Oberst, Prinz Leopold von Bayern, daß er bereit und bevollmächtigt sei, mit der Obersten Heeresleitung über einen Waffenstillstand zu verhandeln. Es wurde sofort mit dem Parlamentär Ort und Zeit vereinbart, wo sich eine mit Vollmacht versehene russische Kommission mit einer entsprechenden bevollmächtigten Kommission der Gegenpartei treffen sollte. Die russische Kommission hat sich am 2. Dezember nachmittags 4,30 Uhr an der verabredeten Stelle eingefunden, um sich unverzüglich zu dem für die Verhandlungen in Aussicht genommenen Ort zu begeben. Dort ist sie am 3. Dezember mittags zu erwarten.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil: Hauptschriftleiter C. Amend in Karlsruhe. Druck und Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.



Aus den Reihen der Angehörigen unseres Instituts starben ferner den Tod für das Vaterland:

- am 19. Mai 1916:
Otto Krauß,
Beamter im Hauptgeschäft;
- am 30. April 1917:
Adolf Schützer,
Beamter einer Depositenkasse,
Ritter des Eisernen Kreuzes;
- am 26. Mai 1917:
Hugo Ensinger,
Beamter der Filiale London;
- am 3. Juni 1917:
Martin Dahlinger,
Bote der Zweigstelle Wiesbaden;
- am 7. Juni 1917:
Franz Kröger,
Beamter im Hauptgeschäft;
- am 8. Juni 1917:
Wilhelm Palme,
Beamter im Hauptgeschäft;
- am 11. Juni 1917:
Hans Belgardt,
Lehrling der Filiale Königsberg i. Pr.;
- am 14. Juni 1917:
Fritz Jacobi,
Beamter einer Depositenkasse;
- am 15. Juni 1917:
Otto Hottmann,
Beamter der Filiale Frankfurt a. M.;
- am 1. Juli 1917:
Edwin Schiffermüller,
Beamter der Filiale Frankfurt a. M.;
- am 9. Juli 1917:
Heinrich Eisen,
Beamter im Hauptgeschäft;
- am 9. Juli 1917:
Josef Quirnbach,
Beamter der Filiale Coblenz;
- am 12. Juli 1917:
Louis Butschkau,
Bote der Zweigstelle Potsdam;
- am 16. Juli 1917:
Hugo Lumpf,
Beamter der Filiale Mainz,
Ritter des Eisernen Kreuzes;
- am 23. Juli 1917:
Martin Gerhardt,
Beamter einer Depositenkasse;
- am 24. Juli 1917:
Paul Heinicke,
Beamter im Hauptgeschäft,
Ritter des Eisernen Kreuzes;
- am 24. Juli 1917:
Hans Sachse,
Beamter der Zweigstelle Potsdam;
- am 31. Juli 1917:
Erich Naundorf,
Beamter im Hauptgeschäft,
Ritter des Eisernen Kreuzes;
- am 6. August 1917:
Conrad Hellweg,
Beamter der Filiale Bremen;
- am 8. August 1917:
Friedrich Güter,
Beamter im Hauptgeschäft,
Ritter des Eisernen Kreuzes;
- am 8. August 1917:
Rudolf E. Müller,
Beamter im Hauptgeschäft;
- am 18. August 1917:
Hans Wiedenbein,
Beamter einer Depositenkasse,
Ritter des Eisernen Kreuzes I. Kl.;
- am 21. August 1917:
Paul Peukert,
Beamter im Hauptgeschäft;
- am 23. August 1917:
Hilmar Königsdorf,
Beamter im Hauptgeschäft;
- am 22. September 1917:
Theodor Damköhler,
Beamter der Zweigstelle Frankfurt a. O.;
- am 17. Oktober 1917:
Harm Lahmeyer,
Bote im Hauptgeschäft;
- am 18. November 1917:
Siegfried Gerlach,
Beamter im Hauptgeschäft,
Ritter des Eisernen Kreuzes;
Eugen Cardinal,
Lehrling der Filiale Essen.
Ehre ihrem Andenken!

Berlin, in November 1917.

Direction der Disconto-Gesellschaft.

Vaterländische Volksfeiern.

An unsere Mitbürger!

Im Laufe des vorigen und des jetzigen Jahres sind von dem unterzeichneten Ausschuss eine größere Anzahl von Vaterländischen Volksfeiern verschiedener Art und in den verschiedenen Stadtteilen veranstaltet worden. Wie wir hoffen möchten, haben sie ihrem Zweck, die Stimmung der vom Krieg besonders hart getroffenen Schichten unserer Bevölkerung zu heben, wohl gedient. Die Mittel zur Deckung der entstandenen Kosten sind uns im vorigen Jahre von Freunden und Gönnern unserer Sache hochherzig zur Verfügung gestellt worden. Doch sind sie jetzt so weit verbraucht, daß wir, um die für den laufenden Winter geplanten Unternehmungen fortführen zu können, genötigt sind, uns mit der **herzlichen Bitte um weitere Gaben** an unsere Mitbürger wenden zu müssen.

Die uns so zufließenden Mittel werden auch künftighin dazu verwandt werden, denen, die von den schweren Sorgen und Leiden des Krieges niedergedrückt sind, Stunden des Trostes und der Erholung zu schaffen und ihnen den Mut zum Durchhalten und die Zuversicht auf ein gutes und baldiges Ende des Krieges zu stärken.

Die uns zugehenden Gaben bitten wir bei der Städtischen Sparkasse, Giro-Konto 1029, einzubehalten. Auch sind die Unterzeichneten zur Annahme von Gaben bereit.

Karlsruhe, im November 1917.

Der Ausschuss zur Veranstaltung vaterländischer Volksfeiern:

Dr. Appel, Rabbiner, Dr. Wasserhagen, Geh. Hofrat, Binder, Mediziner, Dr. Binz, Stadtrat, Geheimer Hofrat, Dr. Blant, Professor, Blos, Stadtrat, Bodenstein, Geißl. Rat, Dr. Freiherr v. Bodman, Minister des Innern, Dr. Claus, prakt. Arzt, Ebert, Dekan, Eichrodt, Kunstmaler, Frey, Stadtverordneter-Obmann, Fischer, Hofprediger, Friß, Oberlehrer, Dr. Häußner, Gymn.-Direkt., Geh. Hofrat, Heinsheimer, Rechtsanwält., Helbing, Professor, D. Hesselbacher, Stadtpfarrer, Frau Fabritant L. Himmelheber, Hof, Stadtverordneter, Dr. Hübsch, Minister des Kultus und Unterrichts, Isbert, Generalleutnant, Knörzer, Geißl. Rat, Koelle, Geh. Kommerzienrat, Kolb, Stadtrat, Dr. Lebold, Geh. Rat, Vint. Stadtpfarrer, Müller, Geh. Rat, Dr. Neffing, Bibliothekar, Ordensstein, Hofrat, Dr. Ott, Direktor der Humboldtschule, Rebmann, Direktor der Goetheschule, Geh. Hofrat, Rehbod, Geh. Baurat, Professor an der Hochschule, Frau Prof. Dr. Richter, Frau Dr. Sachs-Rittel, Schid, Hoflieferant, Frau Oberlandesgerichtsrat Schmidt, Dr. Seidenadel, Geh. Reg.-Rat, Siegrist, Oberbürgermeister, Stehlin, Rektor, Stumpf, Stadtpfarrer, Uebel, Geheimer Rat, Präsident des evang. Oberkirchenrats.

Für die überaus zahlreichen herzlichen Glückwünsche zu meinem 70. Geburtstag spreche ich den verbindlichsten Dank aus.

Geheimer Rat Pfisterer,
Ministerialdirektor.

Privatpargessellschaft in Karlsruhe

Die Dividende für das Jahr 1917 ist vom Ausschuss wie in den Vorjahren auf 8% des Zinsguthabens festgesetzt worden. Auf das Jahr berechnet, ergibt sich daraus für alle am Jahresabschluss vorhandenen Sparguthaben eine Gesamtverzinzung von

4 M. 32 Pf. vom Hundert.

Die Sparbücher sind sahrungsgemäß zur Zins- und Dividenden-Gutschrift auf Jahresabschluss vorzulegen. Soweit in diesem Jahr keine Einlagen oder Rückzahlungen mehr beabsichtigt sind, können die Sparbücher schon von jetzt ab in unseren Geschäftsräumen abgegeben werden.

Karlsruhe, den 30. November 1917. E.549.321.
Der Verwaltungsrat.



Wir empfehlen unser gutschortiertes Lager in Noten für alle Instrumente
Versand nach auswärts erfolgt pünktlich
ODEON-MUSIKHAUS :: KARLSRUHE
Kaiserstraße 175

Wegen der weiter sehr erheblich gestiegenen und immer noch steigenden Herstellungskosten unserer Zeitungen sehen wir uns genötigt, vom 1. Dezember 1917 ab zu unserem Anzeigenpreis bis auf weiteres noch einen

Teuerungszuschlag von 10 %

für alle Anzeigen zu erheben.

Karlsruhe, 30. November 1917.

- Geschäftsstelle des Badischen Beobachters
- Geschäftsstelle der Badischen Landeszeitung
- Geschäftsstelle der Badischen Presse
- Geschäftsstelle des Karlsruher Tagblatt
- Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung
- Geschäftsstelle des Volksfreund.

Waisenhaus-Bitte.

Wir gedenken auch dieses Jahr für unsere Pflöge eine

Weihnachts-Bescherung

zu veranstalten und wenden uns an die bewährte Mithätigkeit der hiesigen Einwohnerschaft mit der Bitte, uns die Abhaltung der Bescherung durch Spenden von Bescherungen ermöglichen zu wollen.

Zur Empfangnahme sind die Unterzeichneten sowie Verwalter Hofheinz (Stöfferstraße 17) gerne bereit.

Karlsruhe, den 30. November 1917.

Der Verwaltungsrat des Waisenhauses.

Geh. Hofrat, Stadtrat Dr. Binz, Dr. Appel, Stadtrabbiner, Dr. Baumstark, prakt. Arzt, Ganzer, Altstadtrat, Dr. Gortmann, Bürgermeister, Rappeler, Stadtrat, Rrsch, Oberrechnungsrat, Knörzer, Geißl. Rat, Kolb, Stadtrat, Rarkstahler, Privatmann, Ortel, Kaufmann, Rapp, Stadtpfarrer, Römheldt, Privatmann, Ribell, Stadtrat, Dr. Weil, Stadtrat.

Gebr. Leichtlin

Jähringerstrasse 69 Telephone 48

Papier-, Schreib-, Zeichnen-Materialien- und Kunsthandlung, Buch- und Kunst-Druckerei

beehren sich die Eröffnung ihrer mit Neuheiten aufs reichhaltigste ausgestatteten

Weihnachtsausstellung

anzuzeigen und zu deren Besuch höflichst einzuladen.

Während der Weihnachtszeit sind die Geschäftsräume auch an Sonntagen geöffnet.

Beschläge

Trainsielen - Geschirr 16
Strangträgerösen-Ringe
Strähnengurtschnallen
Rollschnallen 17-44 mm Ø

sowie alle sonstigen
Beschläge prompt zu
billigsten Preisen ab
Lager lieferbar

Eduard Hocke
BERLIN SW 68

Alexandrienstr. 137
Drahtanschr. „Auretta Berlin“